



STATUTEN DES TURNVEREIN ESCHLIKON

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Thurgauer Turnverband

Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes

Turnverein Eschlikon

Vereinsversammlung

Vorstand

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Obligationenrecht

Swiss Sport Integrity

Schweizer Sportgericht

STV

TGTV

SVK-STV

TVE

VV

VS

ZGB

OR

SSI

SSG

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der TVE ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des TVE ist die politische Gemeinde Eschlikon.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der TVE

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen;
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVE und seine Riegen sind Mitglied

- des TGTV

und sind damit Mitglied des STV.

Der TVE unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des TVE ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des TVE anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der TVE ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der TVE setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVE anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVE unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von SSI untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das SSG unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der TVE anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der TVE umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder;
- Freimitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Passivmitglieder;

Alle Vereinsmitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des TVE zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der TVE ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 8 Eintritt, Austritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den TVE sind an die VV zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist per VV möglich und ist dem VS mindestens 2 Wochen vor der VV schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVE oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVE nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des TVE wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 12 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den TVE verdient gemacht haben.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den TVE ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TVE finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

IV. Organe des Vereins

Art. 15 Organe

Die Organe des TVE sind

- Vereinsversammlung;
- Vereinsvorstand;
- Spezialkommissionen;
- Revisionsstelle.

Vereinsversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des TVE ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1.Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern;
- Delegierte;
- Frei- und Ehrenmitgliedern;
- Mitgliedern des VS;
- Revisionsstelle;
- Gäste.

Art. 17 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl / Abwahl des VS;
- Auflösung des TVE;
- Festlegung / Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Mutationen;

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Oberturners;
- Abnahme der Jahresrechnung des TVE;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Festsetzung der Finanzkompetenz des VS;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Reglemente;
- Fusionen;
- Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Verwendung des Liquidationserlöses;
- Festsetzung des Jahresprogramms;
- Ehrungen.

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche VV

Der VS oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 21 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 24 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 25 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten;
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine, sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium;
- übrige zwei bis acht Mitglieder.

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Art. 27 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des TVE aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VS dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im TVE stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Art. 29 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den TVE gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des TVE gemäss Statuten und Reglementen;
- die Erarbeitung von Reglementen;
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

Art. 30 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 31 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 33 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 34 Zusammensetzung und Wahl

Die VV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Mitglieder des VS sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 35 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des TVE. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

V. Verwaltung

Art. 36 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 38 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Art. 39 Archiv

Der TVE unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 40 Datenschutz und -sicherheit

Der TVE beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Haftung

Art. 41 Haftung

Für die Schulden des TVE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des TVE setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen;
- Erträgen des Vereinsvermögens;
- Gewinn aus Veranstaltungen;
- Unterstützungsbeiträge;
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 44 Ausgaben

Ausgaben des TVE sind insbesondere

- Verbandsbeiträge;
- Verwaltungskosten;
- Turnbetriebskosten;
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten;
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen;
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen;
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

Art. 45 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Vereinsjahr zu entrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des TVE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden.

Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des TVE fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds zu gleichen Teilen den verbleibenden turnenden Vereinen von Eschlikon zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten TVE zu verwenden.

Art. 49 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17.02.2006.
Sie wurden an der VV vom 20. Februar 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung
durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Eschlikon,

Für den TVE

.....
Andreas Fasler
Präsident

.....
Gianluca Felix
Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung
vom genehmigt.

Präsidium

Abteilung Kommunikation

.....
Karin König-Ess

.....
Brigitte Süess